

Gottesacker-Ordnung der Herrnhuter Brüdergemeine Bad Boll

(Fassung 2024)

Der Gottesacker ist ein Zeichen der lebendigen Hoffnung auf die Auferweckung der Toten. Er ist nach der Tradition der Herrnhuter Brüdergemeine schlicht angelegt. Wie die Brüder und Schwestern miteinander leben und glauben, werden sie hier nebeneinander begraben. Alle Gräber sind gleich gestaltet, denn im Leben der Gemeinde wie im Tod sind vor Gott alle Menschen gleich.

Die Bibelworte auf den Grabsteinen bezeugen: **Gott ruft zum ewigen Leben, wie Christus rief, der uns vorausging.**

Die Geburtsorte zeigen, dass hier Geschwister ganz unterschiedlicher Herkunft ruhen und gemeinsam auf das Wiederkommen unsers Herrn Jesus Christus warten, für den Nationalität, Geschlecht und soziale Stellung keine Rolle spielen.

Der Gottesacker der Brüdergemeine in Bad Boll ist in Trägerschaft und Verwaltung der Herrnhuter Brüdergemeine Bad Boll. Er dient der Beisetzung ihrer Mitglieder aus dem Ort und dem Gemeinbereich der Herrnhuter Brüdergemeine Bad Boll. Darüber hinausgehende Anträge auf Bestattung werden durch den Ältestenrat entschieden.

Der Antrag auf Überlassung einer Grabstelle ist an das Pfarramt zu richten. Die Verwaltung des Gottesackers und die Organisation eines Begräbnisses geschieht durch das Pfarramt der Herrnhuter Brüdergemeine Bad Boll. Die Gestaltung des Gottesackers und die Ordnung der Begräbnisfeier sind Ausdruck des Glaubens der Gemeinde und entsprechend der Ordnung der Evangelischen Brüder-Unität wie folgt festgelegt.

Bestattungsvorschriften:

Anmeldung

Ein Begräbnis ist beim Pfarramt der Herrnhuter Brüdergemeine Bad Boll mit dem entsprechenden Formular anzumelden. Spätestens beim Trauergespräch sind die Sterbe-Urkunde vorzulegen sowie der Empfang und das Anerkennen dieser Gottesackerordnung einschließlich der Gebührenordnung rechtsverbindlich zu bestätigen.

Begräbnisfeier

Beim Begräbnis wird Gottes Wort verkündigt, in der Regel der Lebenslauf der Heimgegangenen verlesen und am Grab die Begräbnisliturgie der

Brüdergemeine gehalten. Weitere Ansprachen am Grab sind nicht gestattet. Nachrufe und Erinnerungen können bei einem anschließenden Liebesmahl in freier Form vorgetragen werden.

Grabstelle

Die Gräber werden in Reihen und grundsätzlich in zeitlicher Folge angelegt. Es sind sowohl Sarg-, wie auch Urnen-Beisetzungen möglich. Die Grabstellen sind gleich groß, und auch an der weiteren Gestaltung ist nicht zu erkennen, ob es sich um eine Sarg- oder eine Urnenbestattung gehandelt hat. Doppelbelegungen können nicht erfolgen. Es ist aber möglich, eine Urne in einem schon bestehenden Grab eines Angehörigen beizusetzen, wenn die dafür Verantwortlichen zugestimmt haben.

Grabschild und Grabstein

Jedes Grab erhält nach der Bestattung ein Schild mit dem Namen der bzw. des Heimgegangenen. Dies geschieht in Verantwortung des Pfarramtes.

Die Angehörigen sind verpflichtet, nach etwa einem Jahr bis spätestens nach drei Jahren einen Grabstein legen zu lassen. Der Grabstein besteht aus einer leicht schräg gelegten Grabplatte und einer Konsole. Die Grabplatte ist aus Bianco Kristall (Italien) mit den folgenden Maßen: Länge 70 cm; Breite 50 cm; Höhe 4 cm, Oberfläche und Kanten poliert. Die Konsole ist aus Beiger Terazzo Länge 55 cm, Breite 35 cm, Höhe vorn 10 cm und hinten 25 cm mit gespritzten, sichtbaren Seiten anzufertigen. Dies hat durch eine Fachfirma nach eigener Wahl zu geschehen. Der Steinmetz muss vor der verbindlichen Auftragsvergabe eine Bestätigung der Richtigkeit der Grabsteingestaltung einschließlich der Inschrift durch das Pfarramt schriftlich einholen. Er muss sich an die genannten Vorgaben halten. Das Material soll fair gehandelt und ohne Kinderarbeit hergestellt worden sein. Wegen der unbegrenzten Liegezeit werden die Grabsteine zu einem wesentlichen Bestandteil des Gottesackers und gehen somit mit der Einebnung des Grabes in das Eigentum der Grundstückseigentümerin über.

Inschrift

Es sind nur persönliche Daten und Bibelworte zugelassen.

Anordnung des Schriftbildes

Vorname(n)	Familienname (geb./geborene Geburtsname)
geboren (oder *)	Datum in ...
heimgegangen (oder +)	Datum (in ... [wenn vom Begräbnisort verschieden])

Bibelwort mit Stellenangabe

Wurde in ein schon bestehendes Grab eine Urne zusätzlich eingesenkt, dann sind auf dem Grabstein mindestens die Namen und Lebensdaten beider Beigesetzter mit anzugeben. Eine zweite Bibelstelle kann entfallen. Wenn möglich, kann ein schon vorhandener Grabstein ergänzt werden, ansonsten ist ein neuer mit den Angaben von beiden Beigesetzten anzufertigen.

Die einzelnen Worte sollten ausgeschrieben und nicht abgekürzt werden.

Die in die runden Klammern gesetzten Angaben sind freigestellt.

Die Schrift soll mit erhabenen Metall-Buchstaben gestaltet sein. Es ist die Type Alblock Alu zu verwenden.

Das Hinzufügen von Titeln oder Symbolen (außer den genannten) entspricht nicht dem schlichten Charakter des Gottesackers und ist darum nicht gestattet.

Hügelung, Bepflanzung, Pflege und Einebnung

Nach einem Begräbnis wird die Grabstelle durch das Bestattungsunternehmen bzw. die Kommune in Verantwortung des Pfarramtes erstmalig hergerichtet, also „gehügelt“. Die Kosten dafür werden – zusammen mit den übrigen in der Gebühren-Ordnung festgelegten Posten – in Rechnung gestellt. Eventuelle spätere Auffüllungen gehören zum Aufgabenbereich der Angehörigen.

Nach der Herrichtung des Grabes im Zusammenhang mit der Beisetzung bis zur Einebnung ist die Bepflanzung der Grabstelle von den Angehörigen zu organisieren. Dafür und für die Grabpflege sind die Angehörigen verantwortlich. Sie können dazu auch eine möglichst örtliche Gärtnerei beauftragen. Ein individueller Blumenschmuck ist möglich. Er soll aus einjährigen, bodennahen Pflanzen bestehen und darf den Gesamtcharakter des Gottesackers nicht beeinträchtigen. Andere Beigaben, künstliche Blumen oder Einfassungen sind nicht gestattet. Die Wege zwischen den Gräbern sind von Unkraut frei zu halten.

Wenn sich die Erde genügend gesetzt hat – dies ist üblicherweise nach etwa einem Jahr der Fall, maßgeblich ist die Einschätzung der Steinmetz-Firma – kann der Grabstein gelegt werden. Das gehügelte Grab sollte im Zusammenhang mit dem Legen des Steins eingeebnet werden. Dies hat nach spätestens drei Jahren zu erfolgen. Das Einebnen erfolgt in Verantwortung der Angehörigen, die sich vorher dazu mit dem Pfarramt abzusprechen haben. Grabstellen, die offensichtlich nicht gepflegt werden, können nach vorheriger Mitteilung an die Angehörigen auf Beschluss des Ältestenrates vorzeitig eingeebnet werden. Wird eine Urne beigesetzt, kann die Zeit bis zum Legen des Grabsteins auch kürzer als ein Jahr sein.

Wenn das Grab eingeebnet ist, wird Gras eingesät.

Nach dem Einebnen des Grabes und dem Einsäen von Rasen ist die Brüdergemeine für die weitere Pflege im Rahmen der Pflege der gesamten Anlage verantwortlich. Es ist möglich, dass Angehörige in ihrer Verantwortung dann noch eine Blumenschale auf das Grab stellen.

Liegezeiten

Die Liegefrist auf dem Gottesacker ist unbegrenzt. Wenn die Notwendigkeit besteht, ist der Ältestenrat jedoch berechtigt, die Grabreihen nach Ablauf von mindestens 20 Jahren neu zu belegen. Erfolgt eine Wiederbelegung der Grabstelle, entscheidet der Ältestenrat über die Verwendung des Grabsteins.

Allgemeine Ordnungsvorschriften

Im Hinblick auf die Würde des Gottesackers ist nicht erlaubt:

- das Befahren der Wege (auch mit Fahrrädern), soweit nicht eine besondere Erlaubnis der Verwaltung (Bestattungsfahrzeuge, Gärtnereifahrzeuge) vorliegt.
- Ablegen von Abraum außerhalb der vorgesehenen Plätze
- die Entsorgung von nicht kompostierbarem Müll
- freies Laufen von Hunden
- Verkauf von Waren
- Spielen und Lärmen

Die sachgerechte Entsorgung von Abfällen geschieht in Verantwortung der Angehörigen. Dabei ist die Beschilderung der Ablageplätze auf dem Gottesacker zu beachten. Kränze, Gebinde und Gestecke gelten nicht als Pflanzenabfälle und sind, wie auch Papier, Kunststoffe, verholzte Wurzeln oder Erdaushub nicht auf dem Gottesacker zu entsorgen. Bei nicht sachgemäßer Entsorgung wird dies gegen Gebühr geschehen.

Ersatzvornahme

Wird eine Grabstelle nicht gemäß dieser Ordnung angelegt oder gepflegt, so fordert das Pfarramt die Verpflichteten auf, ihre Aufgaben innerhalb einer angemessenen Frist wahrzunehmen. Kommen die Verpflichteten der Aufforderung nicht nach, so kann das Pfarramt die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verpflichteten im Wege der Ersatzvornahme vornehmen.

Gebührenordnung

Für sämtliche Kosten und Gottesackergebühren sind die Gebührenordnungen für den Gottesacker und das Liebesmahl maßgeblich.

Herrnhuter Brüdergemeine Bad Boll, der Ältestenrat, 5. Juni 2024

Gebührenordnung für den Gottesacker der Herrnhuter Brüdergemeine Bad Boll

Aufgrund von § 42 Abs. 2 Verwaltungsordnung der Europäisch-Festländischen Provinz der Evangelischen Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine hat der Ältestenrat die nachstehende Gottesackergebührenordnung erlassen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Gottesackers sowie für die Leistungen der Gottesackerverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung der/des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Vollstreckung der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Herrnhuter Brüdergemeine Bad Boll zu bezahlen.

Nutzungsgebühren und Gottesackerunterhaltungsgebühren werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem Recht zuständige Stelle eingezogen.

§ 4 Stundung und Erlass

Gebühren können auf Antrag an den Ältestenrat im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührentarife

Grabnutzungsgebühr für Einzelgrabstelle: 1.000 €

Grabnutzungsgebühr für zugebettete Urne: 500 €

Gottesackerunterhaltungsgebühr: 1.000 €

Allgemeine Verwaltungsgebühr aus Anlass einer Bestattung: 250 €

Die Kosten für den Bergräbnisdienst der kommunalen Gemeinde Bad Boll werden jeweils durch diese dem Pfarramt der Herrnhuter Brüdergemeine Bad Boll in Rechnung gestellt und von diesem den Angehörigen weiterberechnet.

Sollten Summen im Einzelfall umsatzsteuerpflichtig sein, versteht sich die Gebühr zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, die dann im Bescheid extra auszuweisen ist.

§ 6 Rechtsbehelf

Gegen den Gebührenbescheid kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Herrnhuter Brüdergemeine Bad Boll, Herrnhuter Weg 6, 73087 Bad Boll Widerspruch einlegen. Hilft die Gemeinde dem Widerspruch nicht ab, so erlässt die Direktion der Evangelischen Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine einen Widerspruchsbescheid, gegen den der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben ist. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gottesackergebührenordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Ältestenrates vom 5. Juni 2024 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die bisherige Gottesackergebührenordnung außer Kraft.

Herrnhuter Brüdergemeine Bad Boll, der Ältestenrat, 5. Juni 2024

**Kostenordnung für das Liebesmahl nach Begräbnissen
der Herrnhuter Brüdergemeine Bad Boll**

Diese Ordnung gründet sich auf die in der Gottesackerordnung der Herrnhuter Brüdergemeine Bad Boll sowie der im Zusammenhang damit gültigen Gebühren- und Kostenordnung für den Gottesacker der Herrnhuter Brüdergemeine Bad Boll und den darin genannten Rechtsgrundlagen.

Bis zu einer Teilnehmerzahl von 60 Personen ist ein Liebesmahl im Gemeindezentrum Badwasen 6 in 73087 Bad Boll möglich. Der Preis liegt bei 10 € pro Person. Die Form des Liebesmahles richtet sich nach der Herrnhuter Tradition. Darüber hinausgehende Wünsche sind selbst zu organisieren.

Diese Gebührenordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Ältestenrates vom 5. Juni 2024 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten treten frühere Regelungen außer Kraft.

Herrnhuter Brüdergemeine Bad Boll, der Ältestenrat, 5. Juni 2024

Antrag für die Überlassung einer Grabstelle

an das Pfarramt der Herrnhuter Brüdergemeine Bad Boll,
Herrnhuter Weg 6, 73087 Bad Boll

Ich beantrage die Überlassung (Zutreffendes bitte ankreuzen)

eines Grabplatzes für eine Sargbestattung

eines Grabplatzes für eine Urnenbestattung

die Urnenbeisetzung im Grab von

auf dem Gottesacker der Herrnhuter Brüdergemeine Bad Boll für den/die Verstorbene/n

Vor- und Zuname:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Sterbedatum: Sterbeort:

Die Gottesackerordnung einschließlich der Gebührenordnung habe ich erhalten und verpflichte mich zu ihrer Einhaltung, insbesondere der ordnungsgemäßen Grabpflege.

Antragsteller/in:

Verwandtschaftsverhältnis
zur/zum Verstorbenen:

Vor- und Zuname:

Straße und Hausnummer:

PLZ und Wohnort:

Telefon:

E-Mail-Adresse:

.....

Ort, Datum

Unterschrift